

Landkreis Mittelsachsen
Landrat Matthias Damm
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg/Sa.

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Mittelsachsen

Enge Gasse 6
09573 Augustusburg

E-Mail kreistagsfraktion@
dielinke-mittelsachsen.de

Kreisrat Dr. Torsten Bachmann

Rochlitzer Straße 59
09648 Mittweida

Tel. 0178 – 8 83 41 00
E-Mail torsten.bachmann@
dielinke-mittelsachsen.de

Mittweida, 31. Januar 2021

Anfragen zum Thema Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Landkreis Mittelsachsen

Sehr geehrter Herr Damm,

zum Themenkomplex Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Landkreis Mittelsachsen möchte ich Ihnen folgende Anfragen mit der Bitte um Beantwortung übermitteln.

- 1.) Wie viele Asylbewerber wohnen zum Stichtag 31.01.2021 im Landkreis Mittelsachsen?
- 2.) Welche Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Landkreis Mittelsachsen sind zum Stichtag 31.01.2021 in Betrieb oder befinden sich im Standby-Betrieb?
- 3.) Wie hoch ist die aktuelle Unterbringungskapazität und die tatsächliche Belegung der einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte zum Stichtag 31.01.2021?
- 4.) Welche Unternehmen oder Organisationen sind in den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften aktuell für den Betrieb, die soziale Betreuung und den Sicherheitsdienst beauftragt? Bitte geben Sie zusätzlich für die drei genannten Bereiche die aktuelle Laufzeit der Verträge mit den Unternehmen bzw. Organisationen für die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte an.
- 5.) Werden die Wohn- und Schlafräume der Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften als Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz kategorisiert?
- 6.) Gilt eine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Mittelsachsen oder haben die jeweiligen Betreiber eigene Hausordnungen für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte die allgemeine Hausordnung beziehungsweise die einzelnen Hausordnungen als Anlage beifügen)?

...

- 7.) Gilt ein allgemeines Gewaltschutzkonzept für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Mittelsachsen oder haben die jeweiligen Betreiber eigene Gewaltschutzkonzepte für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte das allgemeine Gewaltschutzkonzept beziehungsweise die einzelnen Gewaltschutzkonzepte als Anlage beifügen)?

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Bachmann



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Herrn
Kreisrat Dr. Torsten Bachmann
Rochlitzer Straße 59
09648 Mittweida

Ansprechpartner: Jana Börner
Referat: Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag
Fraensteiner Straße 43
Standort: 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3398
Telefax: 03731 799-3322
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 00.01-0036-A103/21/bö
Datum: 02.03.2021

Anfragen zum Themenkomplex Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber

hier: Ihre E-Mail vom 31.01.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Bachmann,

Ihre Anfrage vom 31.01.2021 zum Themenkomplex Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber ging per E-Mail am 31.01.2021 in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 01.02.2021).

Vorbemerkung:

Unter den Begriff „Asylbewerber“ fallen alle Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), d. h. alle Personen, welche sich derzeit noch im laufenden Asylverfahren befinden sowie bereits abgelehnte Asylbewerber.

1.) Wie viele Asylbewerber wohnen zum Stichtag 31.01.2021 im Landkreis Mittelsachsen?

Zum Stichtag 31.01.2021 lebten insgesamt 1.415 Leistungsberechtigte im Landkreis Mittelsachsen.

2.) Welche Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber im Landkreis Mittelsachsen sind zum Stichtag 31.01.2021 in Betrieb oder befinden sich im Standby-Betrieb?

Zum Stichtag 31.01.2021 waren folgende Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Mittelsachsen in Betrieb:

- 04720 Döbeln, Friedrichstraße 14a
- 09599 Freiberg, Chemnitzer Straße 44
- 09599 Freiberg, Chemnitzer Straße 50
- 09328 Lunzenau, Schillerstraße 1
- 09661 Striegistal, Zur Wiesenmühle 9
-

Zum Stichtag 31.01.2021 stand im Landkreis Mittelsachsen die Gemeinschaftsunterkunft Rossau mit einer Kapazität von 300 im sogenannten „Stand-By-Modus“- zur Verfügung.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Fraensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

3.) Wie hoch ist die aktuelle Unterbringungskapazität und die tatsächliche Belegung der einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte zum Stichtag 31.01.2021?

Gemeinschaftsunterkunft	Unterbringungs-kapazität	Tatsächliche Belegung Asylbewerber/Geduldete	Tatsächliche Belegung Personen mit Aufenthalts-erlaubnis
04720 Döbeln, Friedrichstraße 14a	205	132	3
09599 Freiberg, Chemnitzer Straße 44	300	176	-
09599 Freiberg, Chemnitzer Straße 50	235	76	4
09328 Lunzenau, Schillerstraße 1	48	41	-
09661 Striegistal, Zur Wiesenmühle 9	200	129	15

4.) Welche Unternehmen oder Organisationen sind in den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften aktuell für den Betrieb, die soziale Betreuung und den Sicherheitsdienst beauftragt? Bitte geben Sie zusätzlich für die drei genannten Bereiche die aktuelle Laufzeit der Verträge mit den Unternehmen bzw. Organisationen für die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte an.

Gemeinschaftsunterkunft	Betreiber	Soziale Betreuung	Wachschutz
04720 Döbeln, Friedrichstraße 14a	HUMAN-CARE GmbH	HUMAN-CARE GmbH	Sicherheitsfirma ESG – Europäische Sicherheitsgesellschaft mbH
Vertragslaufzeit	Bis 31.12.2025	an Hauptvertrag gebunden	Vertrag läuft über Betreiber
09599 Freiberg, Chemnitzer Straße 44	Campanet GmbH	Campanet GmbH	IF Sicherheit GmbH
Vertragslaufzeit	Unbefristet	an Hauptvertrag gebunden	Vertrag läuft über Betreiber
09599 Freiberg, Chemnitzer Straße 50	Campanet GmbH	Campanet GmbH	IF Sicherheit GmbH
Vertragslaufzeit	Unbefristet	an Hauptvertrag gebunden	Vertrag läuft über Betreiber
09328 Lunzenau, Schillerstraße 1	GSQ Freiberg mbH	GSQ Freiberg mbH	Kein Wachschutz
Vertragslaufzeit	Unbefristet	an Hauptvertrag gebunden	
09661 Striegistal, Zur Wiesenmühle 9	Gemeinde Striegistal	Diakonische Werk Roch-litz e.V	Kein externer Wachschutz
Vertragslaufzeit	Unbefristet	Jahresverträge	

5.) Werden die Wohn- und Schlafräume der Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften als Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz kategorisiert?

Die Räumlichkeiten in den Gemeinschaftsunterkünften dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und geduldeten Personen. Sie stellen keine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG dar. Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, gewähren den Bewohnern nicht immer die Möglichkeit sich nach Belieben frei zu entfalten, da auch mehrere einander fremde Einzelpersonen in den Räumen untergebracht werden können.

Dennoch sind die Grundrechte der Bewohner/innen auf Privatsphäre nach Art. 1 und 2 GG bestmöglich umzusetzen und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG ausnahmslos zu wahren. Demnach sind die Unterbringungsbehörde sowie der Betreiber nicht berechtigt, beliebige Eingriffe (z. B. Kontrollen in Abwesenheit) vorzunehmen. Davon ausgenommen sind stets rechtzeitig vorher angekündigte Zimmerkontrollen zur Wahrung der Ordnung und zum Schutz der Einrichtung sowie das Aufsuchen von Zimmern in Abwesenheit der Bewohner bei Gefahr im Verzug.

6.) *Gilt eine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Mittelsachsen oder haben die jeweiligen Betreiber eigene Hausordnungen für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte die allgemeine Hausordnung beziehungsweise die einzelnen Hausordnungen als Anlage beifügen)?*

Im Landkreis Mittelsachsen gibt es keine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte. Die Ausgestaltung der Hausordnung obliegt letztendlich den jeweiligen Betreibern der Objekte. Jedoch werden Hinweise und Anmerkungen der Stabsstelle entgegengenommen. Die Ausgestaltung der Hausordnungen hängt auch von den Gegebenheiten der Einrichtungen ab, weshalb die Betreiber diese individuell auf ihre Einrichtungen abstimmen müssen.

Mit Schreiben des sächsischen Ausländerbeauftragten vom 11.07.2019 wurde dem Landkreis Mittelsachsen eine Musterhausordnung zur Kenntnis gegeben. Aufgrund der darin angeführten Handlungsempfehlungen basierend auf der Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Hausordnungen menschenrechtskonform ausgestaltet –Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“, wurden durch die Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten Heimbegehungen durchgeführt.

Im Zuge dessen wurden die Hausordnungen und die Hygienekonzepte mit den Betreibern durchgesprochen und gemeinsam abgestimmt. Allen Betreibern wurde dazu ein Protokoll nachgereicht in denen die besprochenen Punkte aufgeführt wurden.

Diese Vorgehensweise erfolgte zusätzlich zu den von der Landesdirektion Sachsen, als fachaufsichtliches Kontrollorgan der Gemeinschaftsunterkünfte, regelmäßig durchgeführten Heimkontrollen. Hauptaugenmerk der Kontrollen liegt zwar in der Inaugenscheinnahme der hygienischen Situation in den Unterkünften, daneben wird jedoch auch geprüft, ob die Vorgaben und Empfehlungen der VwV Unterbringung eingehalten bzw. berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang werden der Landesdirektion Sachsen die Hausordnungen zur Kenntnis gegeben.

Die jeweiligen Hausordnungen sind als Anlagen beifügt.

7.) *Gilt ein allgemeines Gewaltschutzkonzept für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Mittelsachsen oder haben die jeweiligen Betreiber eigene Gewaltschutzkonzepte für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte das allgemeine Gewaltschutzkonzept beziehungsweise die einzelnen Gewaltschutzkonzepte als Anlage beifügen)?*

Die Einrichtungen des Landkreises Mittelsachsen orientieren sich an dem Gewaltschutzkonzept des Freistaates Sachsen (https://www.asylinfo.sachsen.de/download/asyl/161202_Gewaltschutzkonzept.pdf). Dies wurde den Einrichtungen zur Kenntnis gegeben. Schon vor der Unterbringung in eine Gemeinschaftsunterkunft wird bei Verdachtsfällen und Kenntnisnahme von Gefährdung eine dezentrale Unterbringung veranlasst. Bei gefährdeten Zielgruppen wird in einem Erstorientierungsgespräch Rücksicht auf eventuelle Vorbelastungen genommen und entsprechend reagiert. Soweit verfügbar, werden alleinstehende Frauen mit Kindern oder Familien in Wohnprojekten oder angemieteten Wohnungen untergebracht. Zusätzlich stehen in den Unterbringungseinrichtungen Sozialbetreuer als Vertrauenspersonen zur Verfügung. Die Sozialarbeiter des Landkreises Mittelsachsen werden regelmäßig geschult, unter anderem auch zum Thema Gewaltschutz. Durch Landesmittel werden zudem

verschiedene Projekte in Sachsen gefördert, die sich mit dem Thema Gewaltschutz auseinandersetzen, wie zum Beispiel das „Information-Center for LGBTI Refugees“ oder das Gesundheitsprojekt „Mit Migranten für Migranten (MiMi)“ - Gewaltprävention mit Migranten für Migranten.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm

Anlagen

Hausordnungen

Ordnung für die Nutzung zugewiesener Wohnungen!

Die „Ordnung für die Nutzung zugewiesener Wohnungen“ ist von den Bewohnern zu beachten und einzuhalten! Sie regelt das Zusammenleben der Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten.

Wohnraum

Die Bewohner haben von der Ausländerbehörde eine eingerichtete Wohnung zugewiesen bekommen. Ein eigenmächtiger Wechsel der zugewiesenen Wohnung ist untersagt. Die Wohnung muss täglich von den Bewohnern eigenständig und ordnungsgemäß gereinigt werden.

Fußböden sind je nach ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß zu reinigen. Die Reinigung von Textilbelägen erfolgt nur durch einen Staubsauger. Abwischbarer Fußbodenbelag ist nur feucht zu wischen.

Das Inventar ist pfleglich und schonend zu behandeln. Die Küchenherde und Waschmaschinen sind nach dem Gebrauch auszuschalten. Der Küchenherd einschließlich der Backröhre sowie die Waschmaschine sind nach dem Gebrauch ordnungsgemäß zu reinigen. Der Kühlschrank ist bei Verschmutzung sofort, sonst monatlich zu reinigen. Vor der Reinigung ist der Kühlschrank abzutauen. Bei Störungen oder Schäden der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte, ist deren Betrieb einzustellen und die GSQ Freiberg zu informieren.

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Das erfolgt durch möglichst kurzes, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

Besucher dürfen sich nur bis 22:00 Uhr in der Wohnung aufhalten.

Bei Störung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Ordnung für die Nutzung zugewiesener Wohnungen sind die Mitarbeiter der GSQ Freiberg mbH befugt und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit zu treffen.

Aus Gründen der Sicherheit, der Ordnung und der Hygiene ist den Mitarbeitern der GSQ Freiberg mbH der Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten.

Schutz vor Lärm

Die Bewohner sind dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der

Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr geboten. Radios, Fernseher, CD-Player und so weiter sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Schlüssel

Alle übergebenen Schlüssel dürfen nicht an andere Personen gegeben werden. Bei Abwesenheit ab einer Woche sind die Mitarbeiter der GSQ Freiberg mbH zu informieren.

Bei Auszug aus der Wohnung müssen die Bewohner alle Schlüssel den Mitarbeitern der GSQ Freiberg mbH unaufgefordert übergeben.

Bei Verlust der Schlüssel sowie bei defekten Schlössern und Schlüsseln ist die GSQ Freiberg mbH sofort zu informieren. Die entstehenden Kosten sind von den Bewohnern zu tragen.

Hausreinigung

Das Haus und das umgebende Grundstück sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Verunreinigungen sind vom jeweiligen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

Schutz vor Frost und Unwetter

Sämtliche Fenster - auch Dach-, Treppenhaus- und Kellerfenster - sind bei Regen, Schnee, Frost, Wind und Unwetter sofort zu schließen. Bei starkem Frost müssen die entsprechenden Räume so beheizt werden, dass die Wasserleitungen nicht einfrieren. Thermostate müssen mindestens auf * gestellt sein.

Treppenhäuser, Gemeinschaftsräume und -anlagen

Hauseingänge, Treppenhäuser und die zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume und Anlagen sind frei von sämtlichen Gegenständen, wie z. B. Schuhe, Schuhschränke, Kinderwagen, Fahrräder und Abfall/Müll, zu halten. Dasselbe gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen außerhalb des Hauses auf dem Grundstück.

Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren sind ständig geschlossen zu halten.

Mülltrennung und Abfallbeseitigung

Für die Beseitigung von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu verwenden. Die Mülltrennung und Abfallbeseitigung orientiert sich an den jeweiligen örtlichen und gesetzlichen Vorgaben. Essensreste sind in den Bioabfallbehältern (grüne bzw. braune Tonnen), Papier/Pappe in die (blaue Tonne), Kunststoffabfälle in die (gelben Säcken bzw. gelbe Tonne) und der Restmüll ist in die Abfallbehälter/Restabfallbehälter (schwarze Tonnen) zu entsorgen.

Sondermüll (Farben, Lacke, Öle usw.) und Sperrmüll (alte Teppiche, alte Möbel, Alttextilien, Reifen, Fahrzeugwracks usw.) gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung der Stadt gesondert zu entsorgen.

Trocknen von Wäsche

Das Trocknen der Wäsche ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln

Das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Polstermöbeln usw. darf nur an dem hierfür bestimmten Platz, z. B. im Hof, im Garten durchgeführt werden.

Rundfunk- und Fernsehantennen

Außenantennen und Satellitenanlagen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Vermieters und der GSQ Freiberg mbH angebracht werden. Die Anbringung darf nur von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Widerrechtlich angebrachte Außenantennen und Satellitenanlagen müssen auf Kosten des Bewohners entfernt werden.

Grillen

Das Grillen mit offener Flamme ist auf Balkonen, Terrassen, an das Gebäude angrenzenden Flächen sowie in den Räumen verboten.

Allgemeines

Aufgetretene Schäden in der Wohnung und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen des Hauses sind sofort den Mitarbeitern der GSQ Freiberg mbH zu melden.

Bei Auszug sind die Bewohner verpflichtet die Wohnung sauber zu übergeben.

Das übergebene Inventar (siehe Übergabeprotokoll beim Einzug) ist bei Auszug aus der Wohnung vollständig und sauber zurückzugeben.

Entstandene Schäden am Inventar oder Verlust des Inventares sind der GSQ Freiberg mbH entsprechend zu ersetzen.

Grundlegende Verbote!

1. Grundsätzlich sind eigenmächtige technische Veränderungen und Reparaturen an Licht-, Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie an sämtlichen technischen Geräten (TV, Herde etc.) verboten.
2. Brennbare Stoffe und Flüssigkeiten zu lagern und offenes Feuer zu entfachen ist verboten.
3. Hieb-, Stich- und Schusswaffen zu besitzen ist verboten.
4. Drogen besitzen, vertreiben oder einzunehmen ist verboten.
5. Alkoholmissbrauch ist verboten.
6. Haustiere sind verboten.
7. Das Rauchen sowie die Nutzung der Wasserpfeife in der Wohnung, im Keller, in Kellergängen sowie im Treppenhaus sind verboten.
8. Das eigenmächtige Bohren von Löchern in die Wände ist verboten.
9. Das Abstellen von heißen Gegenständen z.B. Töpfe und Pfannen auf dem Fußboden, auf Tischen und Schränken ohne Untersetzer ist verboten.
10. Das Waschen von Teppichen in der Wohnung ist verboten.
11. Das Backen von Brot oder ähnlichem auf der Herdplatte ist verboten.
12. Die Entsorgung von Abfällen/Essensresten in die Toilette ist verboten.
13. Das Bemalen und Bekleben von Wänden, Möbeln und Türen ist verboten.

Wichtig:

Das Eigentum von anderen ist zu achten.

Mit der Nutzung von Strom, Wasser und Heizung ist sparsam umzugehen.

Alle Eltern sind aufsichtspflichtig für ihre Kinder und tragen dafür die Haftung.

Bei Nichteinhaltung der „Ordnung für die Nutzung zugewiesener Wohnungen“ behält sich die GSQ Freiberg mbH in Abstimmung mit der Ausländerbehörde vor, die Bewohner in einer anderen Unterkunftsform unterzubringen.

Mit dieser Unterschrift erkenne ich die hier vorliegende „Ordnung für die Nutzung zugewiesener Wohnungen“ der GSQ Freiberg mbH an und werde mich an diese halten.

.....
Datum, Unterschrift

Wohnheimordnung

für die Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften

Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in der
Gemeinschaftsunterkunft Mobendorf

Allgemeines

Das Wohnheim für Ausländer*innen ist eine Unterkunft des Landkreises Mittelsachsen und der Gemeinde Striegistal in Ortsteil Mobendorf. Es entspricht in der Größe, der Einrichtung und Ausstattung den Forderungen der Bundesgesetzgebung, des Asylbewerber*innen-Leistungsgesetzes, der Durchführungsbestimmungen des Landes Sachsen zur Unterbringung von Asylbewerber*innen und den aktuellen Vorschriften zum Gesundheits- und Brandschutz.

Für das Hauspersonal, allen Bewohner*innen und deren Gäste unterliegen während ihres Aufenthaltes im Haus dieser Hausordnung. Eltern haften für ihre Kinder.

Die Heimleitung und die eingesetzte Vertretungsperson üben das Hausrecht aus unter Beachtung Artikel 13 des Grundgesetzes.

Ein gegenseitiger respektvoller Umgang der Bewohner*innen und dem Hauspersonal miteinander ist Voraussetzung. Die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände ist sachgemäß zu behandeln.

1. Wohnheime

- (1) Die Wohnheime werden zur Unterbringung von Asylbewerber*innen und geduldeten Personen genutzt.
- (2) Die Wohnheimverwaltung erlässt und ändert nach Rücksprache mit der unteren Unterbringungsbehörde diese Wohnheimordnung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Aufnahme begründet kein Mietverhältnis i. S. d. BGB. Anordnungen der Wohnheimverwaltung sowie der Aufsichtsbehörden werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt unter Beachtung des Art. 13 GG und gegebener gesetzlicher Vorgaben.

2. Wohnheimverwaltung

Der Heimleiter und die Mitarbeiter*innen (Wohnheimverwaltung) erledigen die bei der Verwaltung des Wohnheimes anfallenden Aufgaben. Sie sind befugt, im Rahmen der Wohnheimordnung und der Hausordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

3. Heimaufenthalt

- (1) Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkunft sind, wem ein Platz im Wohnheim durch die untere Unterbringungsbehörde zugewiesen worden ist.
- (2) Die Zuweisung eines Platzes im Wohnheim wird auf Antrag von der unteren Unterbringungsbehörde zurückgenommen.
- (3) Ist die Zuweisung zurückgenommen, haben der/ die Bewohner*innen die Unterkunft zu räumen und die überlassenen Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand der Wohnheimleitung zu übergeben.

Diese Wohnheimordnung gilt bis zum Verlassen des Wohnheimes.

4. Unterkunft

- (1) Die Wohnheimverwaltung weist der/ die Bewohner*innen einen bestimmten Unterkunftsplatz zu. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes Austausch von Einrichtungsgegenständen ist untersagt. Bewohner*innen dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung der Heimverwaltung in die Unterkunft einbringen.
- (2) Zu erforderlichen Erledigungen in der Sache ist der Wohnheimverwaltung in Absprache mit dem Bewohner*innen der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten.
- (3) Für jeden Schaden, den ein Bewohner*innen im Wohnheim vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ist er schadensersatzpflichtig. Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner*innen.

5. Pflichten der Bewohner*innen

- (1) Die Bewohner*innen haben auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten. Sie haben ihre Unterkunft täglich zu reinigen. Sie haben sich beim Wohnheimbetrieb, zum Beispiel bei Dolmetschertätigkeit, Reinigungsdienst, insbesondere der Gemeinschaftseinrichtungen sowie beim Räum- und Streudienst hilfreich mit zu beteiligen.
- (2) Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und dass die Heimordnung von diesen befolgt wird.

6. Anzeigepflicht

Der Wohnheimverwaltung sind unverzüglich zu melden:

- a. Feuergefahr, Brände,
- b. ansteckende Krankheiten,
- c. Auftreten von Ungeziefer
- d. Im Wohnheim begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen
- e. Schäden an der Heizung, an Einzelöfen, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen
- f. Sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtigen Vorkommnisse

7. Fundsachen

Bewohner*innen und Besucher*innen sind verpflichtet, Fundsachen unverzüglich bei der Wohnheimverwaltung abzugeben. Die Bekanntmachung der Funde erfolgt durch die Wohnheimverwaltung.

8. Verbote

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind verboten:

- a. jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, z. B. Elektro-, Gas- oder Wasserleitungen, im Zimmer und an den Außenanlagen, z. B. das Anbringen von Parabolspiegeln
- b. Entfernung von Einrichtungsgegenständen (Garderobe, Möbel, Kühlschränke, Badeinrichtung)
- c. der Umgang mit offenem Feuer, das unnötige Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten sowie das unsachgemäße Lagern von Heizmaterial,
- d. das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
- e. ruhestörender Lärm,
- f. das Halten von Tieren jeglicher Art,
- g. jegliche politische Tätigkeit,
- h. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- i. das Kochen von Speisen auf den Zimmern,
- j. das Rauchen im Bett.

Weiterhin ist zu beachten:

- Zusatzheizungen sind nicht gestattet
- keine Fahrräder im Zimmer und auf den Gängen abstellen!
- das Einhalten der Zimmerlautstärke ab 22.00 Uhr
- Wäschetrockner nicht in den Gängen abstellen, sondern im Waschmaschinenraum
- Fett und Öl nur in der Küche in der Spüle auskippen

Für alle anstehenden Schäden werde ich finanziell in Anspruch genommen.

9. Besucher*innen

- (1) Besucher*innen haben sich bei der Wohnheimverwaltung an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der/ die Besucher*innen im Wohnheim Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt oder gegen eines der sonstigen Verbote nach Nummer 8 verstoßen will, ist er zurückzuweisen.

Besucher*innen dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr im Wohnheim aufhalten. Die Wohnheimverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Während des Aufenthaltes im Wohnheim haben der/ die Besucher*innen die Wohnheimordnung zu beachten und den Anweisungen der Wohnheimverwaltung Folge zu leisten.
- (3) Besucher*innen, die im Wohnheim angetroffen werden und sich bei der Wohnheimverwaltung nicht angemeldet haben, können aus dem Heimbereich verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruches strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher*innen, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr im Wohnheim befinden.

10. Inkrafttreten

Die Wohnheimordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hausordnung der CAMPANET GmbH

Gemeinschaftsunterkunft: _____

Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Sehr geehrter Bewohner, sehr geehrte Bewohnerin

die Campanet GmbH ist ein von Regierungspräsidien, Landesdirektionen oder Landkreisen beauftragtes Unternehmen, welches mit der Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften, Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen betraut wurde.

Das Zusammenleben in einer Einrichtung für Asylbewerber und Flüchtlinge erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, frei von Gewalt und Diskriminierung.

Die Privat- und Intimsphäre ist dabei sowohl seitens des in der Einrichtung tätigen Personals wie auch untereinander zu achten.

Oberster Grundsatz für Ihren Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft ist ein friedliches und gewaltfreies Zusammenleben.

Diese Heimordnung wird allen Bewohnern bei Einzug zur Kenntnis gegeben und ist durch alle Bewohner einzuhalten. Für die Kenntnisnahme unterschreiben Sie als Bewohner der Einrichtung.

Bei Störungen des Hausfriedens oder bei Verstößen gegen die Hausordnung sind das Personal der CAMPANET GmbH sowie die Mitarbeiter des beauftragten Sicherheitsunternehmens befugt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit zu treffen.

Ihr zentraler Anlaufpunkt während ihres Aufenthaltes ist das Office-Büro

Dort erhalten Sie alle Informationen rund um Ihren Aufenthalt.
Die Öffnungszeiten sind am Eingang vermerkt.

Für die Zeit Ihres Aufenthaltes gilt:

- Jeder unterzubringenden Person wird seitens des Personals ein Bett in einem Mehrpersonenzimmer zugewiesen.
Ein Anspruch auf ein Einzelzimmer besteht nicht!
Ein eigenmächtiger Wechsel des zugewiesenen Unterkunftsplatzes ist untersagt.
- Die Bewohner der Einrichtung erhalten leihweise Bettzeug, Handtuch, Essgeschirr.
Diese Gegenstände sind, vollständig und sauber, vor dem Auszug an der Rezeption wieder abzugeben.

- Mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenständen ist pfleglich umzugehen und ihr eigenmächtiger Austausch ist untersagt.
Dies gilt auch für alle Gemeinschaftsräume.
- Das Bekleben und Bemalen der Zimmer, einschließlich des Zimmerinventars, ist untersagt.
Bei großen Verunreinigungen oder Beschädigungen, behalten wir uns die Vornahme von Säuberungen, Renovierungen oder Reparaturen unter Einbeziehung des Verursachers vor.
- Für die Sauberkeit in den Wohnräumen, Gemeinschaftsräumen, Toiletten Wasch- und Duschräumen, Bewohnerfluren und Treppenhäusern sind die Bewohner selbst verantwortlich.
Diese Bereiche werden einmal am Tag gelüftet und gereinigt. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden seitens des Betreuungspersonals zur Verfügung gestellt.
- Für die Sauberhaltung der oben genannten Bereiche befindet sich in den Unterkunftsbereichen ein Reinigungsplan.
- Abfälle werden in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und dürfen dann nur in den dafür vorgesehenen Müllbehälter und Containern entsorgt werden. Die Umgebung der Müllsammler ist sauber zu halten.
Hierfür sind ebenfalls alle Bewohner der Einrichtung verantwortlich.
- Das Benutzen von Möbeln, Teppichen etc. aus dem Sperrmüll an den Straßen der Stadt ist untersagt. Bei Verstoß wird der Verursacher für die Entsorgung herangezogen.
Die Unterbringungsräume sind einmal wöchentlich zu reinigen.
Staubsauger und ein Reinigungssatz können beim Heimpersonal bezogen werden.
Beim Stellen der Möbel ist die Brandschutzordnung einzuhalten. Keine Möbel vor Fenstern und Türen!
- Das Waschen und Trocknen persönlicher Wäsche ist in der zentralen Wäscherei möglich. Die Öffnungszeiten sind direkt an der Wäscherei bekannt gegeben.
Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Waschen nicht möglich.
Das Wäschetrocknen auf den Zimmern ist untersagt.
Zum Trocknen sind der Trockenplatz und Trockenraum zu nutzen.

Der Zutritt zur Wäscherei ist unbefugten Personen untersagt!

- Ab 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr ist Nachtruhe. In dieser Zeit ist die Nachtruhe störender Lärm zu unterlassen und Zimmerlautstärke einzuhalten.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkunftsgebäuden gelten folgende VERBOTE bzw. REGELN:

VERBOTE:

- Das Aufstellen von eigenen Kochgeräten und das Kochen in den Wohnräumen, wenn diese über keine eigene Küche verfügen.
- Das Rauchen in den Zimmern und auf den Fluren ist untersagt.
- Der Besitz, der Vertrieb und der Konsum von Drogen
- Der Besitz von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen
- Brennbare Stoffe und Flüssigkeiten zu lagern oder ein offenes Feuer zu entfachen.
- Tiere mit in die Unterkunftsgebäude zu bringen, zu halten und zu verarbeiten.
- Eigenmächtige Veränderungen an Gas, Wasser- und Stromleitungen vorzunehmen.
- Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art.
- Jegliche kommerzielle Werbung
- Die Beherbergung oder Übernachtung von Gästen in der Unterkunft ist verboten.

REGELN:

- Besuch ist anzumelden. Besuchszeit ist von 08.00 - 22.00 Uhr
ACHTUNG: Es besteht Zugangskontrolle mit Einbehaltung der Flüchtlingsausweise, alle weiteren Besucher müssen Ihre Personaldokumente zu dokumentationszwecken vorlegen.
- Übernachtungen des Besuches sind in jedem Fall von der Heimleitung zu genehmigen – eine Eintragung in das Besucherbuch ist zwingend erforderlich
- Besucher/Besucherinnen haben sich ebenfalls an die bestehende Hausordnung zu halten
- Die Ausgabe der Post erfolgt Montag bis Freitag 14.00 Uhr
- Zum Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft über 24 h melden Sie sich bei der Heimleitung ab.

Dem Betreuungspersonal sind sofort zu melden:

- Feuer
- Gewaltanwendung gegen Personen
- Ansteckende Krankheiten.
- Auftreten von Ungeziefer.
- Diebstahl und Sachbeschädigungen.
- Schäden an Heizungs- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen sowie im Sanitärbereich.
- Alle sonstig wichtigen Informationen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung stören könnten.

Betreten der Wohnbereiche durch die Mitarbeiter des Betreibers

- (1) Das Betreten der Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft, ist zulässig, wenn es zur Abwehr oder Verhütung einer Gefahr erfolgt. Im Einzelfall können hierbei folgende Fragen maßgeblich sein:
- Liegt eine lebensbedrohliche Gefahr für die Allgemeinheit vor, etwa eine Brand- oder Explosionsgefahr?
 - Liegt eine Lebensgefahr vor?
 - Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die körperliche Unversehrtheit eines Menschen in Gefahr sein könnte oder Kinder spezifischen Gefahrensituationen ausgesetzt sein könnten?
 - Gibt es Anhaltspunkte für andere für andere dringende Gefahren, so dass es insbesondere zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Bewohner*innen oder der Einrichtung kommen könnte, wenn ein Betreten des Raumes unterbleibt?
- (2) Den Mitarbeitern der Heimverwaltung und des Sicherheitspersonals ist das Betreten der Wohnbereiche der Bewohner/innen gestattet, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit eines Bewohners/einer Bewohnerin in Gefahr sein könnte oder Kinder spezifischen Gefahrensituationen ausgesetzt sein könnten

Verstößt ein Bewohner/eine Bewohnerin wiederholt gegen die Regelungen der Hausordnung, wird nach Rücksprache mit dem Auftraggeber ein Hausverbot ausgesprochen und es erfolgt eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung im Landkreis.

Bei Problemen und im Beschwerdefall können sich Bewohner/innen an das in der Einrichtung tätige Heimpersonal wenden. Die Öffnungszeiten des Büros können im Eingangsbereich entnommen werden.

Es kann ebenfalls Kontakt zum zuständigen Sachbearbeiter des Bewohners/der Bewohnerin aufgenommen werden.

Hausordnung

Haus- und Benutzer*innenordnung

Allgemeines

Das Wohnheim für Ausländer*innen ist eine Unterkunft des Landkreises und der Stadt Döbeln für ausländische Flüchtlinge und entspricht in der Größe, der Einrichtung und Ausstattung den Forderungen der Bundesgesetzgebung, des Asylbewerber*innen-Leistungsgesetzes, der Durchführungsbestimmungen des Landes Sachsen zur Unterbringung von Asylbewerber*innen und den aktuellen Vorschriften zum Gesundheits- und Brandschutz.

Alle angemeldeten Bewohner*innen als auch deren Gäste unterliegen während ihres Aufenthaltes im Haus dieser Hausordnung. Eltern haften für ihre Kinder.

Die Heimleitung und die eingesetzte Vertretungsperson üben das Hausrecht aus und haben die Schlüsselgewalt.

§ 1

Allgemeine Pflichten der Bewohner*innen

Der Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft vollzieht sich unter besonderen Bedingungen und erfordert von allen Bewohner*innen ein hohes Maß an gegenseitiger Rücksichtnahme.

Ein gegenseitiger respektvoller Umgang der Bewohner*innen untereinander ist Voraussetzung. Die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände ist sachgemäß zu behandeln.

Anordnungen der eingesetzten Heimleitung oder Beschäftigten des Landratsamtes sind zu befolgen.

§ 2

Wohnraum

Jede/r Bewohner*in bekommt von der Heimleitung ein Bett in einem Mehrpersonenzimmer zugewiesen. Ein Anspruch auf ein Einzelzimmer besteht nicht.

Die von der Heimleitung zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Heimleitung behält sich vor, bei großen Verunreinigungen oder Beschädigungen eine Säuberung, Renovierung oder Reparatur auf Kosten der Verursacher*innen oder Schädiger*innen vornehmen zu lassen.

Für jede Wohnraumbür wird ein Schlüssel an den/die Bewohner*in ausgegeben. Bei Verlust des Schlüssels wird dieser auf Kosten des/der Verursacher*in neu beschafft.

Die Einrichtung und Möblierung des Wohnraumes darf nicht verändert werden. Die Aufstellung eigener Möbel ist nur mit Zustimmung der Heimleitung erlaubt.

Das Bekleben und Bemalen der Wände und Türen ist nicht gestattet.

§ 3

Vermeiden von Ruhestörung

Lärmen in den Unterkünften, sowie Musizieren und Rundfunkempfang – über Zimmerlautstärke hinaus – ist zu unterlassen. Mit lauten Geräuschen verbundene hauswirtschaftliche Arbeiten sind montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu erledigen. An Sonn- und Feiertagen ist jede ruhestörende Tätigkeit im Haus und auf dem Außengelände der Unterkunft zu unterlassen. Zur Zeit der Nachtruhe, täglich ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Teppiche, Decken und dergleichen dürfen nur auf dem Hof, in keinem Fall in der Unterkunft, ausgeklopft oder ausgeschüttelt werden. Auf dem Hof ist dieses nur montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet.

§ 4

Sicherheitsmaßnahmen

Die Haustüren der Unterkunft sind zum Schutz der Bewohner*innen und der Räume gegenüber Unbefugten täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohner*innen selbst.

§ 5

Kraftfahrzeuge

Abgemeldete und nicht betriebsfähige Kraftfahrzeuge dürfen nur mit der Genehmigung der Stadt Döbeln auf den jeweiligen Grundstücken der Gemeinschaftsunterkunft abgestellt werden.

Werden unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge nicht innerhalb der durch den Betreiber festgesetzten Frist vom Grundstück entfernt, so wird dieses zu Lasten der Verursacher*innen entsorgt.

§ 6

Pflege der Unterkunft

Für die Sauberkeit in den Wohnräumen und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen wie Gemeinschaftsküchen, Toiletten, Wasch- und Duschräumen sind die Bewohner*innen selbst verantwortlich und nach deren Benutzung selbsttätig durch die Nutzer*innen zu säubern. Die Unterkunftszimmer sind ausreichend und regelmäßig zu lüften.

Bauliche Veränderungen an der Elektroinstallation in den Unterkünften und Küchen sowie der Betrieb und die Nutzung von elektrischen Heizungen und transportablen Küchenherden ohne Zustimmung der Heimleitung sind verboten.

Die selbsttätige Veränderung der Zimmerausstattung mit Möbeln ist nicht gestattet. Das Einbringen von Möbelstücken und Teppichen aller Art bedarf der Zustimmung der Heimleitung.

Vandalismus wird strafrechtlich mit allen Konsequenzen für die Verursacher*innen verfolgt und zur Anzeige gebracht.

§ 7

Beseitigung von Hauskehricht und sonstigen Abfällen

Abfälle und Kehricht sind getrennt nach Hausmüll, Papier und Pappe, sowie Plastik und metallischen Verpackungen in den für die Unterkunft bestimmten schwarzen, blauen und gelben Müllbehältern zu entsorgen.

Die Müllbehälter sind entsprechend den Bestimmungen der Stadt Döbeln zur Abfuhr bereitzustellen. Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Behälter geworfen werden.

Das Lagern von Sperrmüll auf dem Gelände der Unterkunft ist untersagt.

§ 8

Tierhaltung

Haustiere und andere Tiere dürfen nicht in den Unterkünften und auf dem Grundstück gehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen besteht das Recht die Tiere auf Kosten der Besitzer*innen aus der Unterkunft zu entfernen und einem Tierheim zu übergeben.

§ 9

Elektrogeräte

Die Nutzung und Betreibung von elektrischen Küchengeräten in den Unterkunftszimmern ist verboten. Unberechtigt aufgestellte Geräte können eingezogen werden.

Gegen die Benutzung eines Radios bestehen keine Einwände, es sind jedoch die Bestimmungen zum Lärmschutz einzuhalten.

Das Anbringen von SAT-Antennen an den Wänden und Fenstern der Unterkunft ist ohne Zustimmung der Heimleitung verboten.

§ 10

Alkohol- und Drogenkonsum

Der Konsum von Alkohol, Drogen und gleichermaßen berauschenden Substanzen auf dem Gelände und im Haus der Unterkunft ist verboten.

In allen Räumen der Unterkunft besteht ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.

§ 11

Ablehnung jeglicher Form von Gewalt

Die Bewohner*innen verpflichten sich durch Unterschrift dieser Hausordnung zu einem gewaltfreien, friedlichen und respektvollen Zusammenleben. Die Anwendung von Gewalt in Form von sexuellen, psychischen und physischen Übergriffen wird geahndet und führt zu Konsequenzen.

§ 12

Gefährder*innenansprache und Hausverbot

Bei Regelbrüchen und wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann ein/e Bewohner*in des Hauses verwiesen werden. In Fällen von Gewaltdelikten und Bedrohungen anderer Bewohner*innen behält es sich der Betreiber vor, eine Gefährder*innenansprache durch Mitarbeiter der Polizei vornehmen zu lassen.

§ 13

Sonstiges

Der Empfang von Besucher*innen ist nur in der Zeit von täglich 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Die Bewohner*innen haben in jedem Fall unverzüglich ihren Gast bei der Heimleitung an- und wieder abzumelden.

Die Beherbergung oder Übernachtung von Gästen in der Unterkunft ist verboten.

Das Betreten der Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft, die dem Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG unterfallen, ist zulässig, wenn es zur Abwehr oder Verhütung einer Gefahr erfolgt. Im Einzelfall können hierbei folgende Fragen maßgeblich sein:

- Liegt eine lebensbedrohliche Gefahr für die Allgemeinheit vor, etwa eine Brand-oder Explosionsgefahr?
- Liegt eine Lebensgefahr vor?
- Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die körperliche Unversehrtheit eines Menschen in Gefahr sein könnte oder Kinder spezifischen Gefahrensituationen ausgesetzt sein könnten?
- Gibt es Anhaltspunkte für andere für andere dringende Gefahren, so dass es insbesondere zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Bewohner*innen oder der Einrichtung kommen könnte, wenn ein Betreten des Raumes unterbleibt?

Das Durchsuchen von Unterkunftszimmern (zum Beispiel auch von Schränken) ist grundsätzlich nur mit richterlicher Genehmigung oder bei Gefahr im Verzug durch gesetzlich berechnigte Behörden zulässig.

Auf dem Gelände und in der Unterkunft sind das Mitführen sowie der Gebrauch von Waffen jeglicher Art strikt untersagt.

Die Toiletten und Duschräume sind nach Geschlechtern getrennt ausgewiesen und dementsprechend zu benutzen. Kinder bis zu einem Alter von 5 Jahren sollten die gemeinschaftlichen sanitären Anlagen für Frauen nur gemeinsam

Anlage 2 - Hausordnung | HUMAN CARE

mit der Mutter aufsuchen. Nach dem Gebrauch sind die Toiletten, Duschen und Waschbecken durch die Nutzer*innen sauber zu verlassen.

Döbeln, 22.02.2021

Uwe Reckzeh

Ort, Datum

Unterschrift